

05 - Entwicklung und strategische
Steuerung
Daniela Krüger

Datum:
28.02.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Satzung des Behindertenbeirats der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	22.03.2023	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt
N	25.04.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	27.04.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Seit 1994 gibt es in der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg einen gemeinsamen Behindertenbeirat.

Der Behindertenbeirat von Hansestadt und Landkreis Lüneburg hat sich zuletzt im Januar 2022 erneut konstituiert.

Zweck des rein ehrenamtlich arbeitenden Behindertenbeirates ist es, die Möglichkeiten der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung zu fördern. Zudem soll dazu beitragen werden, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben nach Artikel 3, Abs. 3, Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sicher zu stellen und auf die Umsetzung von Barrierefreiheit -, gemeinsam mit der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg, laut der UN-Behindertenrechtskonvention, hinzuwirken.

Ziele des Behindertenbeirates sind:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung von Stadt und Gemeinden im Sinne des NBGG §12, Abs. 4,
- Größtmögliche Beteiligung von Menschen mit Behinderung, ihrer Verbände und Institutionen bei Fragen und Maßnahmen zur Inklusion und Barrierefreiheit,
- Aufbau eines Netzwerkes von Ansprechpartnern zur Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderung,

- Bildung einer zentralen, kompetenten Anlaufstelle für Bürger:innen und Verwaltung.

Der Behindertenbeirat hat eine Satzung erarbeitet, die Grundlage für das politische Handeln und der Aufgabenerfüllung sein soll.

Im Absatz 3 des § 2 der Satzung wird ausgeführt, in welchen Gremien der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg der Behindertenbeirat vertreten sein möchte. Dieses ist als Absichtserklärung zu verstehen und soll als Diskussionsgrundlage dienen. Zur Vertretung des Behindertenbeirats in weiteren Gremien sind entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	- Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderung - Gleichberechtigte Teilhabe am Leben - Umsetzung von Barrierefreiheiten
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 30
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: keine
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

- Entwurf der Satzung des Behindertenbeirats

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Behindertenbeirats wird zugestimmt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Bereich 50 - Service und Finanzen

SATZUNG
über die Einrichtung und Tätigkeit eines Beirates für Menschen mit Behinderung
in Hansestadt und Landkreis Lüneburg

§ 1

Name, Stellung und Sitz

(1) Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und des § 12a Abs. 1 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) in der Fassung vom 25.11.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 921), wird der Beirat für Menschen mit Behinderung für Stadt und Landkreis Lüneburg gebildet, um

1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern,
2. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten
3. Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

(2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und von Weisungen unabhängig.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Beirates für Menschen mit Behinderung ist die Unterstützung der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg bei der Verwirklichung der Ziele des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

(2) Die Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung sind insbesondere:

- a. Beratung der Verwaltung sowie der politischen Gremien in Hansestadt und Landkreis.
- b. Mitwirkung bei der Verwirklichung der politischen Ziele, wie Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen.

- c. Hinwirken auf barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, System der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestaltenden Lebensbereichen.
 - d. Unterrichtung der Verwaltungen von Hansestadt und Landkreis über besondere Probleme der behinderten Menschen.
 - e. Ansprechpartner der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg, dessen Einwohnerin und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen.
 - f. Vermittlung von Beratung und Unterstützung der unter d. genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderung betreffenden Fragen und Angelegenheiten.
 - g. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung.
- (3) Um die oben genannten Aufgaben erfüllen zu können, wird ein Mandat in folgenden Gremien angestrebt:

Landkreis Lüneburg:

- Ausschuss für Soziales und Gesundheit,
- Ausschuss für Mobilität,
- Ausschuss für Hochbau
- Ausschuss für Schule und Bildung
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Sport, Partnerschaft und Kultur

Hansestadt Lüneburg:

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt
- Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung,
- Mobilitätsausschuss,
- Schulausschuss,
- Sportausschuss
- Jugendhilfeausschuss

Sonstiges:

- Beratendes Mitglied des sozialpsychiatrischen Verbundes
- Inklusionsrat des Landesbehindertenbeirates

(3) Die Vertreter für die politischen Ausschüsse werden im Rahmen des § 71 Abs. 7 NKomVG entsandt, soweit der Rat der Hansestadt Lüneburg bzw. der Kreistag dies beschließt.

§ 3

Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderung

(1) Zu den Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung können nur Einwohner*innen aus der Hansestadt und dem Landkreis Lüneburg gewählt werden. In die politischen Ausschüsse sollen nur Personen entsandt werden, die dem geschäftsführenden Vorstand des Behindertenbeirates angehören.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Beirat besteht aus mindestens neun und höchstens 15 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat ein volles Stimmrecht; es ist jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Der/die Stellvertreter/in rücken nach, wenn das ordentliche Mitglied das Mandat verliert.
2. Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung und deren Stellvertreter/innen werden von je einem Vertreter der in der Anlage aufgeführten Organisation, Einrichtungen und Selbsthilfegruppen in Hansestadt und Landkreis Lüneburg in eigener Verantwortung gewählt.
3. Mitglieder können alle Personen sein, die selbst eine Behinderung haben, durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung behinderter Menschen befasst sind, bzw. im familiären Umfeld behinderte Personen betreuen.

(3) Damit den verschiedenen Teilhabebeeinträchtigungen Rechnung getragen wird, sollen auf jeden Fall Interessenvertretungen für nachstehende Behinderungsarten im Beirat vorhanden sein:

- a. Geistig behinderte Menschen
- b. Sinnesbehinderte Menschen
- c. Behinderte Kinder
- d. körperbehinderte Menschen
- e. Chronisch kranke Menschen
- f. Seelisch behinderte Menschen

(4) Der geschäftsführende Vorstand soll zu einem Drittel aus Menschen mit den oben genannten Behinderungsarten bestehen.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderung entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Scheidet ein Mitglied der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Personenkreises vorzeitig aus, rückt der/die Stellvertreter/in als ordentliches Mitglied in den Beirat für behinderte Menschen nach. Neue/r Stellvertreter/in wird der/die Bewerber/in des entsprechenden Personenkreises mit der höchsten Stimmzahl.

(2) In allen anderen Fällen rückt der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmzahl aller Bewerber nach.

Sofern dieser/diese nicht die freigewordene Behinderungsart vertritt, bleibt es dem Beirat für Menschen mit Behinderung vorbehalten, eine Nachwahl für diese Behinderungsart durchzuführen.

(3) Das ausscheidende Mitglied kann aus seinem Bereich eine/n neue/n Vertreter/in für die Nachwahl vorschlagen.

(4) Eine Abwahl eines Beiratsmitglieds (z.B. wegen „geschäftsschädigendem Verhalten“) ist mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder des Beirates möglich. Der Tagesordnungspunkt muss auf einer Tagesordnung mit der ordnungsgemäß eingeladen wurde, stehen. (Die $\frac{3}{4}$ ergibt sich aus dem NKomVG)

§ 5 Geschäftsführung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte folgende Funktionen:

- Vorsitzende/r
- Erster stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Zweiter stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassensführer/in
- Schriftführer/in

Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderung nach außen. Der/die Vorsitzende für die laufenden Geschäfte des Beirates für Menschen mit Behinderung, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte so lange weiter, bis sich nach einer Neuwahl der neue Beirat für Menschen mit Behinderung konstituiert hat.

(4) Die Sozialämter von Hansestadt und Landkreis Lüneburg unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes. Sie stellen einen barrierefreien Raum mit Telefon und notwendiger Büroausstattung zur Verfügung.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Es wird eine Sitzungsniederschrift gefertigt.

(2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung soll einmal monatlich einberufen werden.

(3) Die erste Sitzung der Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl, mit der bzw. des Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in bzw. dessen Stellvertretern. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit des Beirates es für erforderlich hält. Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Mindestens einmal im Jahr ist eine öffentliche Sitzung einzuberufen, in der die Bevölkerung / Interessierte über die Tätigkeiten des Beirates für Menschen mit Behinderung informiert werden, und Fragen aus der Bevölkerung gestellt werden können.

(6) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Arbeitsschwerpunkten berufen.

(7) Zu Beginn jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung. Ebenso berichten die Vertreter*innen aus den Ausschüssen und Arbeitsgruppen.

(8) Nach zwei Jahren legt der Beirat für Menschen mit Behinderung in den Sozialausschüssen der Hansestadt und des Landkreises Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.

§ 7 Kassenangelegenheiten

Hansestadt und Landkreis Lüneburg stellen Beirat für Menschen mit Behinderung jährlich einen Betrag, der für die laufenden Geschäftsaufgaben und Aktivitäten zu verwenden ist, zur Verfügung. Der dafür notwendige Haushaltsplan wird vom Beirat erstellt. Hansestadt und Landkreis Lüneburg leisten jeweils den gleichen Betrag jährlich. Als Verwendungsnachweis gilt der Geschäftsbericht des Vorjahres. Sollten Finanzmittel im laufenden Jahr nicht verausgabt werden, können sie in das nächste Jahr übertragen werden. In der vorzulegenden Kostenaufstellung ist dies darzustellen und zu begründen.

§ 8 Ehrenamt

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sind ehrenamtlich im Sinne des § 38 NKomVG.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates für Hansestadt und Landkreis Lüneburg vom 09.08.2011 außer Kraft.

Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Jens Böther